



Öffentliches Recht und Europarecht AKTUELL

31/2014 01.08.2014

REDAKTIONELLE LEITUNG:

Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler / Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer

Neu:



Simone Hauser

Kommentar Schulunterrichtsgesetz

Das Schulunterrichtsgesetz dient der Verrechtlichung des inneren Schulbereichs, wozu die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zählen. Der Kommentar zum Schulunterrichtsgesetz enthält den Text des SchUG samt amtlichen Erläuterungen, den Leitsätzen der Rechtsprechung und eingehenden Kommentierungen der Autorin.

78,- Euro, 1. Auflage, XIX und 752 Seiten, Harteinband, ISBN 978-3-902883-14-8

Zu beziehen ua über <http://www.pedell.at/>

I. Bundesgesetzblatt

BGBI I 51/2014

Bundesgesetz, mit dem das **Bundesgesetz zur Schaffung einer Abbaueinheit (GSA)**, das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbau-Holdinggesellschaft des Bundes für die HYPO ALPE-ADRIA-BANK S.P.A. (**HBI-Bundesholdinggesetz**), das **Bundesgesetz über die Einrichtung einer Abbaubeteiligungsaktiengesellschaft des Bundes (ABBAG-Gesetz)** und das **Bundesgesetz über Sanierungsmaßnahmen für die HYPO ALPE ADRIA BANK INTERNATIONAL AG (HaaSanG)** erlassen werden und mit dem das **Finanzmarktstabilitätsgesetz** und das **Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz** geändert werden

BGBI II 189/2014

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die **Verordnung zur Durchführung von gemeinschaftlichen Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich**, die **DAC-Verordnung "Neusiedlersee"**, die **Rebsortenverordnung** sowie die **Weinbezeichnungsverordnung** geändert werden

[BGBl II 190/2014](#)

Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen, mit der die Bildungsdokumentationsverordnung, die Landeslehrer-Controllingverordnung, die Verordnung über die Reifeprüfung in den allgemein bildenden höheren Schulen für Berufstätige, die Verordnung über die Lehrpläne der Hauptschulen, die Verordnung, mit welcher Lehrpläne für die Minderheiten-Volksschulen und für den Unterricht in Minderheitensprachen in Volks- und Hauptschulen in den Bundesländern Burgenland und Kärnten erlassen werden, die Verordnung, mit welcher die Lehrpläne der Volksschule und der Sonderschulen erlassen werden, die Verordnung über die Lehrpläne der allgemeinbildenden höheren Schulen, die Schulzeitverordnung sowie die Verordnung über die Beiträge für Schülerheime und ganztägige Schulformen geändert werden (**Schulbehördenverwaltungsreform- und Rechtsbereinigungsverordnung 2014**)

II. Amtsblatt der EU

[ABI L 221 v 25.07.2014, 11](#)

Verordnung (EU) Nr 811/2014 des Rates vom 25. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 über **restriktive Maßnahmen** angesichts von **Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**

[ABI L 225 v 30.07.2014, 1](#)

Verordnung (EU) Nr 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 zur Festlegung einheitlicher Vorschriften und eines **einheitlichen Verfahrens für die Abwicklung von Kreditinstituten und bestimmten Wertpapierfirmen** im Rahmen eines **einheitlichen Abwicklungsmechanismus und eines einheitlichen Abwicklungsfonds** sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 1093/2010

III. Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof, Verwaltungsgerichte

A. Verfassungsgerichtshof

05.06.2014, [U 2238/2013](#)

AsylG; FreizügigkeitsRL; Verletzung im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Ausweisung des türkischen Ehemanns einer in Österreich niedergelassenen Unionsbürgerin infolge **Anwendung einer den unmittelbar anwendbaren Vorschriften des Gemeinschaftsrechts offenkundig widersprechenden innerstaatlichen Regelung**

05.06.2014, [U 2288/2013 ua](#)

AsylG; Verletzung der Zweit- und Drittbeschwerdeführerin im Recht auf Gleichbehandlung von Fremden untereinander durch Abweisung des Asylantrags; keine Prüfung des **Verfolgungsrisikos „westlich“ orientierter Frauen** in den palästinensischen Autonomiegebieten Israels; keine Länderfeststellungen zum **Zugang zu Bildungseinrichtungen für Mädchen**

05.06.2014, [B 1156/2013](#)

RechtsanwaltsO; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch **Verhängung einer Disziplinarstrafe** über einen Rechtsanwalt wegen Verletzung der anwaltlichen Treuepflicht durch **unzulässige Aufrechterhaltung des Einwands der mangelnden Passivlegitimation**

05.06.2014, [B 184/2014](#)

RechtsanwaltsO; **Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter**; keine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte durch **Verhängung einer Disziplinarstrafe** über einen Rechtsanwalt wegen **mangelnder**

Aufklärung über Art und Ausmaß von Honoraransprüchen sowie beleidigender Äußerungen gegenüber einem Sachverständigen

10.06.2014, [V 49/2014 ua](#)

Oö BezirksgerichteVO; Aufhebung weiterer Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung über die **Zusammenlegung von Bezirksgerichten** und über die Sprengel der verbleibenden Bezirksgerichte in Oberösterreich wegen eines **Verstoßes gegen das „Schneideverbot“** des Übergangsgesetzes 1920 unter Hinweis auf die Vorjudikatur

13.06.2014, [G 10/2014](#)

Vbg GemeindewahlG; Zurückweisung eines Antrags von Abgeordneten des Vbg Landtags auf Aufhebung von **Bestimmungen des Vbg GemeindewahlG** wegen zu **eng gewähltem Anfechtungsumfang**

23.06.2014, [V 70/2013](#)

Vbg RaumplanungsG; **Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hörbranz**; Gesetzwidrigkeit des **Flächenwidmungsplans** der Gemeinde Hörbranz infolge **Verletzung des Bestimmtheitsgebots** durch die in der Kundmachung der Verordnung angegebene Auflistung der umgewidmeten Grundstücke und lediglich dem **Verweis auf „die planliche Darstellung der Änderung“**

23.06.2014, [G 87/2013 ua](#)

ÄrzteG; Aufhebung von Bestimmungen des ÄrzteG 1998 betreffend die **Zuständigkeit des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer zur Eintragung von Personen in die Ärzteliste** im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs aufgrund Überschreitung der Grenzen zulässiger Selbstverwaltung

23.06.2014, [G 99/2013 ua](#)

ÄrzteG; Aufhebung von Bestimmungen des ÄrzteG 1998 betreffend die **Zuständigkeit des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer zur Austragung von Personen aus der Ärzteliste** im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs; unzulässige Ausnahme vom gebotenen Weisungszusammenhang mit den obersten Organen der Vollziehung bei der Entscheidung über das Erlöschen einer Berufsberechtigung

27.06.2014, [G 47/2012 ua](#)

TelekommunikationsG; **StrafprozessO**; **SicherheitspolizeiG**; Verfassungswidrigkeit von Bestimmungen des TelekommunikationsG, der StrafprozessO sowie des SicherheitspolizeiG betreffend die **Speicherung von Vorratsdaten** wegen Verstoß gegen das Recht auf Datenschutz sowie das Recht auf Privat- und Familienleben

B. Verwaltungsgerichtshof

15.05.2014, [2013/08/0076](#)

VwGG; das VwGG enthält keine Grundlage für die Aufhebung der Kostenentscheidung **aus Gründen der finanziellen Lage der verpflichteten Partei**

17.06.2014, [Ro 2014/04/0025](#)

GewO; ob es sich bei festgestellten Verwaltungsübertretungen um **„schwerwiegende Verstöße“** iSd **§ 87 Abs 1 Z 3 GewO** handelt, ist danach zu beurteilen, ob sich unter Berücksichtigung der Art der verletzten Schutzinteressen und der Schwere ihrer Verletzung der Schluss ziehen lässt, der Betreffende sei nicht mehr als zuverlässig anzusehen; bei **Übertretungen des AusländerbeschäftigungsG** spricht die „Art der verletzten Schutzinteressen“ für ein Vorliegen schwerwiegender Verstöße iSd § 87 Abs 1 Z 3 GewO; angesichts des **seit der letzten Deliktsbegehung bis zum maßgebenden Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids verstrichenen Zeitraums von ca drei Jahren** kann der Ansicht der belangten Behörde, das Wohlverhalten sei zu kurz, um es in die Bewertung, ob mit weiteren Straftaten in Zukunft zu rechnen sei, miteinfließen zu lassen, nicht gefolgt werden

24.06.2014, [2013/05/0148](#)

BauO für Wien; Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens ist das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte Projekt; ob das Projekt tatsächlich realisiert werden kann, ist nicht gegenständlich; **Fragen der Baudurchführung** begründen kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht im Baubewilligungsverfahren; § 105 BauO für Wien enthält im Übrigen keine die Nachbarn besonders schützenden Immissionsschutztatbestände, die im Wege des § 134a Abs 1 lit e BauO für Wien geltend gemacht werden könnten; seit der **Novelle LGBl Nr 24/2008** besteht zwar nach wie vor kein umfassendes **Nachbarrecht auf Brandschutz**, der Nachbar hat nunmehr aber ein subjektiv-öffentliches Recht darauf, dass es gewährleistet ist, dass Schäden **iSd § 92 Abs 2 BauO für Wien** nicht entstehen können

24.06.2014, [2013/05/0168](#)

BauO für Wien; die in § 134a BauO für Wien genannten subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte sind dadurch eingeschränkt, dass der Nachbar nur solche Gesetzesverletzungen geltend machen kann, die seinem Schutz dienen; Beeinträchtigungen durch Immissionen, die sich aus der **Benützung eines Bauwerks zu Wohnzwecken** ergeben, begründen kein Nachbarrecht; betreffend **§ 69 BauO für Wien** liegt eine Verletzung von Nachbarrechten nur dann vor, wenn eine Ausnahme gem § 69 leg cit gewährt wird, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind; für eine Ausnahmegewährung gem **§ 81 Abs 6 leg cit** kann nichts anderes gelten

25.06.2014, [2011/07/0004](#)

WasserrechtsG; AVG; wird eine **Verwaltungsvorstrafe** als Erschwerungsgrund berücksichtigt, obwohl sie **noch nicht rechtskräftig** geworden ist, belastet dies den Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit; nach § 62 Abs 4 AVG kann die Behörde jederzeit von Amts wegen Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden berichtigen; der Berichtigungsbescheid wirkt dabei auf den **Zeitpunkt der Erlassung des berichtigten Bescheids** zurück und bildet mit diesem **eine Einheit**

25.06.2014, [2013/07/0232](#)

AbfallwirtschaftsG; zwar wird die Abfalleigenschaft **ohne nähere Begründung** bestritten, da die Materialien aber **bei einem Bauvorhaben angefallen** sind, bestehen keine Zweifel daran, dass zumindest ein Hauptmotiv für die Verbringung von der Baustelle darin gelegen ist, dass **der Bauherr dieses Abbruchmaterial loswerden will** und somit insoweit eine **Entledigungsabsicht** besteht; eine **Deponie** liegt vor, wenn eine Anlage zur Ablagerung von Abfällen errichtet wurde

25.06.2014, [2013/07/0289](#)

Oö PflanzenschutzG; ForstG; GewO; eine „**gewerbliche Anlage**“ liegt dann vor, wenn es sich um eine Anlage iSd § 74 der GewO handelt; nach § 74 Abs 1 GewO ist unter einer gewerblichen Betriebsanlage **jede örtlich gebundene Einrichtung zu verstehen, die der Entfaltung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist**; dem angefochtenen Bescheid sind keine Feststellungen zu entnehmen, aufgrund derer eine Zuständigkeit der belangten Behörde nach § 170 Abs 6 ForstG anzunehmen wäre

26.06.2014, [2011/06/0077](#)

Stmk BauG; die **Nichtanrechenbarkeit des Dachgeschosses iSd § 13 Abs 5 Stmk BauG** stützten die Behörden darauf, dass die Kniestockhöhe des Dachgeschosses 1,25 m und die Dachneigung nicht mehr als 70 Grad beträgt; wie die Behörden zu dieser Feststellung gelangten, ist vor dem Hintergrund der Begriffsbestimmung in § 4 Z 40 Stmk BauG iVm den vorliegenden Planunterlagen nicht nachvollziehbar und wird auch nicht begründet; da der einzuhaltende **Grenzabstand gem § 13 Abs 2 leg cit von der Anrechenbarkeit des Dachgeschosses abhängt**, diese Frage aber auf Grund des aufgezeigten **Begründungsmangels** nicht abschließend beurteilt werden kann, war der angefochtene Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben

26.06.2014, [2011/06/0148](#)

Vbg BauG; ein mit den Erfahrungen des Lebens und den **Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten** kann in seiner **Beweiskraft** nur durch ein gleichwertiges Gutachten, somit auf gleicher fachlicher Ebene (durch Einholung eines Gutachten eines Privatsachverständigen), bekämpft werden; Widersprüche zu den Erfahrungen des Lebens und zu den Denkgesetzen können aber auch ohne sachverständige Untermauerung aufgezeigt werden

26.06.2014, [2012/10/0119](#)

UniversitätsG; wenn der Bf behauptet, die belangte Behörde hätte bei der Entscheidung über seinen **Antrag auf Änderung seiner Sponsionsurkunde** § 2 Abs 1 Z 10 NamensrechtsänderungsG zu beachten gehabt und aus dem Namensänderungsbescheid ein „subjektives durchsetzbares Recht“ darauf ableitet, „alle seine Urkunden auf seinen nunmehrigen (geänderten, neuen Namen) ändern zu lassen“, verkennt er die Wirkungen dieses Bescheids; auch finden sich keine Bestimmungen, die den Organen der Universität ein bestimmtes Vorgehen **im Fall einer Namensänderung nach dem Zeitpunkt eines Studienabschlusses bzw der Verleihung eines akademischen Grades** auferlegen

C. Verwaltungsgerichte

LVwG Oö 07.07.2014, [LVwG-550227](#)

WasserrechtsG; da die Bf als Grundstückseigentümer ihre Zustimmung zum Wasserbezug durch die Mitglieder der Wassergenossenschaft zulässigerweise davon abhängig machen durften, **dass kein behördliches Schutzgebiet** eingerichtet wird, wäre die Erteilung einer Trinkwasserbewilligung – weil diese ein behördliches Schutzgebiet erfordert – nur unter **gleichzeitiger Einräumung von Zwangsrechten** zulässig gewesen; ob die Voraussetzungen für die Einräumung eines entsprechenden Zwangsrechts hier vorlagen, wurde jedoch von der Behörde nicht geprüft; der angefochtene Bescheid war daher aufzuheben und die Rechtssache an die belangte Behörde zurückzuverweisen

LVwG Oö 10.07.2014, [LVwG-800069](#)

GewO; da durch eine Stammberechtigung weitere Betriebsstätten abgedeckt sind, war die Gewerbeausübung dort entgegen der Rechtsansicht der belangten Behörde **nicht unzulässig**; wengleich der Erstattung der Anzeige des Führens einer weiteren Betriebsstätte nun keine rechtsbegründende Wirkung mehr, sondern bloß Mitteilungscharakter zukommt, handelt es sich insoweit dennoch um eine **Ordnungsvorschrift, deren Unterlassung den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung verwirklicht**

LVwG Oö 16.07.2014, [LVwG-570009](#)

WasserrechtsG; Säumnisbeschwerde, weil mit Bescheid des LH von Oö wegen eines Schutzgebiets für einige der davon betroffenen Liegenschaftseigentümer – nicht jedoch auch für die Bf – entsprechende Entschädigungen festgelegt wurden; nach stRsp des VwGH stellt das **Unterbleiben einer bescheidmäßigen Entscheidung über Entschädigungsansprüche** eine **negative Entscheidung** über die zu leistende Entschädigung dar, die der **sukzessiven Gerichtskompetenz nach § 117 Abs 4 WasserrechtsG** unterliegt; dagegen kann nach ständiger Judikatur des OGH das Gericht nur dann angerufen werden, wenn die Wasserrechtsbehörde eine **Sachentscheidung** getroffen hat; da das LVwG Oö diese Judikaturdivergenz nicht aufzulösen vermag, war unter Heranziehung der Rsp des VwGH davon auszugehen, dass die Entscheidungspflicht des LH von Oö mit der Erlassung des Bescheids vom 30.01.2012 untergegangen ist, sodass die vorliegende Säumnisbeschwerde als unzulässig zurückzuweisen war

LVwG Oö 17.07.2014, [LVwG-850095](#)

GewO; mit Bescheid des Bezirkshauptmanns vom 11.03.2014 wurde festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Ausübung des Fortbetriebsrechts der Gewerbeberechtigung für Immobilienmakler durch die Konkursmasse nicht vorliegen und dieser daher die Ausübung des Fortbetriebsrechts untersagt; davon ausgehend, dass der Konkurs durch Beschluss des LG Wels mit Wirkung vom 07.01.2014 aufgehoben wurde, endete mit diesem Tag gem § 44 GewO auch das Fortbetriebsrecht der Konkursmasse; da der angefochtene Bescheid sohin an eine **rechtlich nicht mehr existente Person** erging, war die ggst Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen

Hinweis: Die verlinkten Rechtssätze des LVwG Oberösterreich werden von diesem zur Verfügung gestellt. Die Langfassungen der Entscheidungen können etwa zwei Monate nach dem jeweiligen Entscheidungsdatum über die Homepage des LVwG Oberösterreich (www.lvwg-ooe.gv.at) abgerufen werden. In gesammelter Form können diese Rechtssätze in der Online-Zeitschrift „Spektrum der Rechtswissenschaft“ (www.spektrum-der-rechtswissenschaft.at; seit Jänner 2013) sowie im RIS eingesehen werden.

LVwG NÖ 16.05.2014, [LVwG-AV-370-2014](#)

NÖ BauO; die **Aufforderung zur Einreichung einer nachträglichen Baubewilligung** hat nicht mittels Bescheid, sondern **mit einem formlosen Schreiben** zu erfolgen; würde dieser Auftrag nämlich mit Bescheid erteilt, hätte dies – sofern der Bescheid unbekämpft bliebe – die Vollstreckbarkeit der diesbezüglichen Aufforderung zur Folge; keine bestehende gesetzliche Grundlage für die bescheidmäßige Verpflichtung zur Einreichung eines Antrags und einer Anzeige gem § 35 Abs 2 Z 3 NÖ BauO

LVwG NÖ 23.05.2014, [LVwG-WN-13-1011](#)

VwGVG; es obliegt der Partei, die **Rechtzeitigkeit eines Wiedereinsetzungsantrags** zu behaupten und glaubhaft zu machen; bereits der Wiedereinsetzungsantrag muss alle für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit maßgeblichen Angaben enthalten; handelt es sich bei dem „Ereignis“, das ursächlich für die Versäumung der Frist war, um einen **Irrtum der Partei**, so beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt, in dem die Partei den Irrtum erkennt bzw bei gehöriger Aufmerksamkeit erkennen hätte müssen

LVwG Tir 14.07.2014, [LVwG-2014/36/1520-3](#)

Tir BauO; div Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren; kein subjektiv-öffentliches Recht der Nachbarn zur Geltendmachung einer Verletzung des Ortsbildes; kein subjektiv-öffentliches Nachbarrecht auf Wahrung des Lichteinfalls und des Sonneneinfalls nach der Tir BauO; keine Verletzung subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte durch Beeinträchtigung der bestehenden Licht- und Luftverhältnisse infolge der Bauführung

LVwG Tir 14.07.2014, [LVwG-2014/40/1173-7](#)

Tir BauO; bei der Berechnung des **Ausmaßes einer Verbauung** ist jedenfalls auf die Gesamtheit der baulichen Anlage abzustellen, weshalb **auch das Vordach** in die Berechnung **miteinzubeziehen** ist

LVwG Tir 14.07.2014, [LVwG-2014/44/1751-2](#)

Tir NaturschutzG; **VStG**; bei einer bewilligungslosen Entfernung von Gehölzgruppen und Heckenzügen iSd **§ 6 Tir NaturschutzG** handelt es sich um ein **Ungehorsamsdelikt**; die Behörde hat lediglich die Verwirklichung des objektiven Tatbestands zu beweisen, während es Sache des Täters ist, glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft; ein **aktiver Landwirt** ist verpflichtet, sich über die maßgeblichen Vorschriften, die bei der Ausübung der Landwirtschaft einzuhalten sind, in Kenntnis zu setzen; **hinsichtlich der einschlägigen naturschutzrechtlichen Verbote** trifft ihn damit eine **Erkundungspflicht**

LVwG Wien 03.04.2014, [VGW-031/073/21566/2014](#)

VStG; **SPG**; § 22 VStG widerspricht nicht dem Verbot der Doppelbestrafung gem Art 4 Abs 1 7. ZP-EMRK, weil § 22 VStG lediglich die **Strafbemessung iSd Kumulationsprinzips** regelt, wenn jemand mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat; danach ist für jedes Delikt eine eigene Strafe zu verhängen, somit uU nebeneinander auch mehrere Strafen; es macht keinen Unterschied, ob der Täter durch verschiedene Taten mehrere Verwaltungsübertretungen begangen hat oder durch ein und dieselbe Tat mehrere verschiedene Delikte verwirklicht hat, wie ggst nämlich eines nach dem Sicherheitspolizeirecht und eines nach dem Veranstaltungsrecht

LVwG Wien 15.05.2014, [VGW-102/013/8759/2014](#)

SicherheitspolizeiG; Rechtswidrigkeit der ggst Identitätsfeststellung, Visitierung und der mit der Amtshandlung verbundene Beschränkung der Bewegungsfreiheit; das **bloße Antreffen an einem übel beleumundeten Ort berechtigt** nach stRSp **nicht zu einer Identitätsfeststellung**; ggst kommt noch dazu, dass die Bf nicht am betreffenden Ort angetroffen worden sind, sondern erst aufgrund der ihren Freund betreffenden Amtshandlung hinzugekommen sind, sodass der Ort des Geschehens nicht einmal als unterstützendes Argument tauglich ist

LVwG Wien 02.07.2014, [VGW-041/V/25/27648/2014](#)

VwGVG; **keine Darlegung eines minderen Grad des Versehens** durch den **Hinweis auf die Verkehrslage** (Werktagsverkehr in der Morgenzeit zwischen 08.25 und 09.25 Uhr); selbst wenn man die telefonische Mitteilung des Beschuldigten, er werde sich verspäten, als Antrag auf Vertagung der mündlichen Verhandlung bis zu seinem Eintreffen interpretieren

wollte, war die Behörde angesichts des geltend gemachten Hinderungsgrundes nicht gehalten, weiter zuzuwarten und diesem Vertagungsersuchen zu entsprechen; sie durfte daher auch in Abwesenheit des Beschuldigten verhandeln

IV. Gerichtshof der Europäischen Union

A. Gerichtshof

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

B. Schlussanträge

Keine Schlussanträge im Berichtszeitraum.

C. Gericht

Keine Urteile im Berichtszeitraum.

V. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Keine relevanten Urteile im Berichtszeitraum.

[Newsletter ÖER Aktuell kostenlos abonnieren](#)

[Rundbrief Polizeirecht Aktuell kostenlos abonnieren](#)

Disclaimer

Bundgesetzblatt: BGBl I vollständig; im Übrigen erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Amtsblatt der EU: Aufgenommen werden sämtliche „Gesetzgebungsakte“; bei den „Rechtsakten ohne Gesetzescharakter“ sowie den „Mitteilungen und Bekanntmachungen“ erfolgt eine Auswahl nach den Forschungsschwerpunkten der Institute, Aktualität und Relevanz.

Verfassungsgerichtshof: Erkenntnisse (mit Ausnahme von „Serien“) vollständig, bei den Beschlüssen erfolgt eine Auswahl nach Relevanz.*

Verwaltungsgerichtshof und Verwaltungsgerichte: Auswahl nach Forschungsschwerpunkten der Institute (insb Bau-recht, Energierecht, Gewerberecht, Hochschulwesen, Polizeirecht, Raumordnung, Technikrecht, Umweltrecht, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsstrafrecht, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Entscheidungen mit europarechtlicher Relevanz), Aktualität und Relevanz.

Gerichtshof der EU: Vollständige Auflistung der Urteile und Schlussanträge.*

Gericht der EU: Aufgenommen werden sämtliche Urteile mit Österreich-Bezug sowie Nichtigkeitsklagen gem Art 263 AEUV.*

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteile der Großen Kammer vollständig, Urteile und Beschlüsse einer Kammer mit Österreich-Bezug vollständig, sonstige Entscheidungen nach Aktualität und Relevanz.

* Die amtliche Auswertung (Leitsätze) des jeweiligen Gerichts wird wörtlich übernommen.

Impressum

Herausgeber/Medieninhaber: Institut für Europarecht, Institut für Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre, Johannes Kepler Universität Linz, Altenberger Straße 69, A-4040 Linz.

Redaktion: Assoz. Univ.-Prof. Dr. Franz Leidenmühler, Ass.-Prof. Dr. Michael Mayrhofer (Leitung); Hofrat Dr. Alfred Grof (Landesverwaltungsgericht Oberösterreich); Univ.-Ass. Mag. Julia Eder, Univ.-Ass. Mag. Lea Leingartner, Univ.-Ass. Mag. Bianca Wögerbauer, Univ.-Ass. Mag. Beate Sündhofer, Wiss.-Mit. Sebastian Mauernböck, Wiss.-Mit. Mag. Mathäus Schmied

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben im Newsletter ÖER Aktuell trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Herausgeber, der Redaktion oder sonstiger Personen ausgeschlossen ist.